

**Gemeinsame Erklärung**  
**der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung**  
**und**  
**des Bundesministeriums der Verteidigung**  
**zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung**  
**und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung**  
**von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien**  
**vom 13. Februar 2010**

Zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010 wird folgende rechtsverbindliche Klarstellung bekannt gegeben:

Die Leistungsnummern HR 1 bis 4 der Vereinbarung können ausschließlich dann abgerechnet werden, wenn die Heilfürsorgeberechtigten definitive Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik wählen, die bisher üblicherweise im Rahmen des Mehrkostenverfahrens abgerechnet wurden. Dies betrifft nur die Versorgung der Zähne 4 bis 8.

Damit werden die Gesamtkosten der bisher mehrkostenpflichtigen Füllungsleistungen von der Bundeswehr übernommen. Der bisherige Sachleistungsanspruch bleibt unberührt.

Im Frontzahnbereich sind gem. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Regel in Schmelz-Ätztechnik befestigte Füllungen das Mittel der Wahl und somit nach den Nrn. 13 a-d des BEMA zu erbringen. Füllungen in polychromatischer Schichttechnik (Mehrfarbentechnik) im Sinne einer ästhetischen Optimierung können wie bisher im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zwischen Behandler und Patient erbracht werden; Abrechnungsgrundlage in diesen Fällen ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Änderungsvereinbarung  
zur  
Vereinbarung  
zwischen  
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung  
und  
dem Bundesministerium der Verteidigung  
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten  
mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010

1. Die Leistungen nach § 1 der Vereinbarung werden mit folgenden Punktzahlen vergütet:

HR 1 = 90 Punkte,  
HR 2 = 95 Punkte,  
HR 3 = 109 Punkte,  
HR 4 = 131 Punkte.

2. Die Änderungen treten ab 1. Juli 2012 in Kraft.

Köln,



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

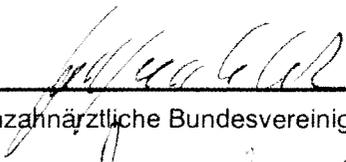
Bonn, 4. Juni 2012

Im Auftrag

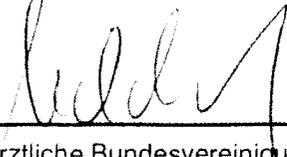


Beckmann

Bundesministerium der Verteidigung, FüSK II 6



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung